



Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

S a t z u n g

Fassung vom 18. Juni 2015

SATZUNG

der

**Außenhandelsvereinigung des Deutschen Einzelhandels e.V.,
zuletzt geändert durch
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2015**

Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1

1. Der Verein führt den Namen:
Außenhandelsvereinigung des Deutschen Einzelhandels e.V.
2. Der Sitz der Außenhandelsvereinigung ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Außenhandelsvereinigung ist in das Vereinsregister eingetragen.

Zweck

§ 2

1. Die Außenhandelsvereinigung hat die Aufgabe, die allgemeinen Interessen ihrer Mitglieder in allen, den Außenhandel betreffenden Fragen zu fördern.
2. Sie darf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.

Mitgliedschaft

§ 3

1. Die Mitgliedschaft in der Außenhandelsvereinigung kann erworben werden
 - a) von Wirtschafts- und Berufsvereinigungen des Einzelhandels
 - b) von Wirtschafts- und Berufsvereinigungen des Handels, denen Einzelhandelskaufleute angehören
 - c) von Wirtschafts- und Berufsvereinigungen der Einkaufsvereinigungen des Einzelhandels

- d) von Firmen des Einzelhandels und Einkaufsverbänden des Einzelhandels
 - e) außerdem von natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, jedoch nur als Fördernde Mitglieder der Außenhandelsvereinigung. Diese sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet das Präsidium. Gegen einen ablehnenden Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Das Berufungsverfahren gilt nicht bei der Aufnahme fördernder Mitglieder.

§ 4

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Außenhandelsvereinigung in ihrem Aufgabenbereich zu unterstützen und demzufolge insbesondere

- a) die Satzung einzuhalten
- b) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten

§ 5

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres kündigen. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief der Geschäftsstelle zugehen.

§ 6

1. Ein Mitglied kann aus der Außenhandelsvereinigung ausgeschlossen werden, wenn es sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen schuldig macht.
2. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Das Ende der Mitgliedschaft entbindet ein Mitglied nicht von noch zu erfüllenden Verpflichtungen gegenüber dem Verband und gibt ihm keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Beiträge

§ 7

Die zum Ausgleich der Haushaltspläne erforderlichen ordentlichen Beiträge werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Organisation

§ 8

1. Die Organe der Außenhandelsvereinigung sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Präsidium
 - c) Hauptgeschäftsführer
2. Mitgliederversammlung, Präsidium und Arbeitsausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

Mitgliederversammlung

§ 9

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens alle zwei Jahre stattfinden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Außenhandelsvereinigung, insbesondere über
 - a) Aufstellung und Änderung der Satzung
 - b) Wahl des Präsidiums
 - c) die Genehmigung der Haushaltspläne
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnungen
 - e) die Wahl eines Rechnungsprüfers
 - f) die Entlastung des Präsidiums und des Hauptgeschäftsführers
 - g) die Aufnahmeprüfung gem. § 3 Abs. 2 der Satzung
 - h) den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 6 Abs. 2 der Satzung
 - i) die Auflösung der Außenhandelsvereinigung
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Präsidenten der Außenhandelsvereinigung einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von einem Mitglied schriftlich verlangt wird.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Es kann jedoch mehrere Vertreter entsenden.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse gem. § 9 Abs. 2 Buchst. a), c), h) und i) erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7. In dringenden Fällen kann, wenn der Präsident die Dringlichkeit als gegeben erachtet, die Abstimmung schriftlich oder telegrafisch durchgeführt werden.

Präsidium

§ 10

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, drei Stellvertretern und weiteren Präsidiumsmitgliedern.
2. Die drei Stellvertreter des Präsidenten werden auf dessen Vorschlag vom Präsidium gewählt.
3. Aus jedem Mitgliedsunternehmen kann dem Präsidium nur eine Person angehören, die stimmberechtigt ist. Ehrenmitglieder des Präsidiums sind nicht stimmberechtigt.
4. Der Präsident vertritt die Außenhandelsvereinigung gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
5. Das Präsidium leitet die Außenhandelsvereinigung und führt die Beschlüsse der Gemeinschaftsorgane durch.
6. Präsidiumsbeschlüsse werden mündlich oder schriftlich mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Arbeitsausschüsse

§ 11

Für einzelne Arbeitsbereiche und Sachgebiete können durch das Präsidium ständige und ad hoc-Ausschüsse gebildet werden. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse gehören dem Präsidium an.

Hauptgeschäftsführung, Geschäftsstelle

§ 12

Das Präsidium bestellt einen Hauptgeschäftsführer zur Führung der laufenden Geschäfte. Der Hauptgeschäftsführer ist an die Weisungen des Präsidiums gebunden und diesem verantwortlich. Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil. Er kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten weitere Mitglieder der Geschäftsführung einstellen. Er leitet die Geschäftsstelle der Außenhandelsvereinigung nach Maßgabe der bewilligten Haushaltsmittel.

Auflösung

§ 13

Im Falle der Auflösung der Außenhandelsvereinigung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft ist Berlin.